

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Borkow

Die Gemeinde verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

§ 1 Nutzungsgrundsätze

Diese Grundsätze beziehen sich auf eine Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Dritte, nicht auf die eigene Nutzung und nicht auf die Nutzung durch die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und andere Gremien der Gemeinde.

Die Art der Nutzung in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten sind Grundlage für eine Vergabe der Räumlichkeiten des Gemeindehauses. Bei der Vergabe ist den Umständen dahingehend Rechnung zu tragen, dass

- nur beschränkte Möglichkeiten der Versorgung gegeben sind,
- der Fußboden und die in den Räumen befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände geschont werden,
- ein absolutes Rauchverbot besteht und
- die Ordnung und Sicherheit im Haus gewährleistet bleibt.

§ 2 Vergabe und Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses können von ortsansässigen Parteien, Verbänden, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen bzw. mündlichen Antrag des Nutzers. Der Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Vergabe und ist ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Der Nutzungsvertrag kann über eine stundenweise Nutzung (max. 5 Stunden), einen Nutzungstag bis zu maximal 2 Nutzungstagen abgeschlossen werden. Eine Nutzungszeit über zwei Tage hinaus kann vereinbart werden, sofern die technischen/organisatorischen Bedingungen der allgemeinen (im gemeindlichen Interesse liegenden) Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses dieses zulassen. Geht die vereinbarte Nutzungszeit über 24 Stunden hinaus, so ist ein weiterer Nutzungstag zu vereinbaren bzw. ein angemessener Zuschlag gemäß § 3 zu erheben.
- (4) Die vertraglich zu vereinbarende Nutzungszeit hat eventuelle Vorbereitungszeiten der Nutzer sowie die durch die Nutzer zur Reinigung der genutzten Räume aufzuwendende Zeit zu umfassen.
- (5) Die Nutzungszeit beginnt mit der Übergabe des Schlüssels zum Dorfgemeinschaftshaus an den Nutzer und endet mit Rückgabe des Schlüssels an den Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragten Person. Aus organisatorischen Gründen abweichende Termine sind möglich.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren betragen:
 - a) für ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine kostenlos

- | | |
|--|---------|
| b) für Dritte für eine stundenweise Nutzung (max. 5 Stunden) | 25,00 € |
| c) für Dritte für 1 Nutzungstag (max. 24 h) | 50,00 € |
- (4) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der benutzten Räume sowie den dazugehörigen Verkehrsflächen abgegolten.
- (5) Die im Absatz 3 genannten Gebühren sind spätestens am Tage der Nutzung auf folgendes Konto der Stadt Sternberg unter Angabe des Nutzungszwecks „Dorfgemeinschaftshaus Borkow“ einzuzahlen:
Geldinstitut: Sparkasse Parchim-Lübz
Konto-Nr.: 140001052
BLZ: 14051362
Die Gemeinde Borkow behält sich vor, bei Überschreiten der Nutzungszeit Gebühren gemäß Ziffer 3 nach zu erheben.
Auf die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung sei hiermit verwiesen.

§ 4 Reinigung

- (1) Die Reinigung der benutzten Räume, des Inventars und der Außenanlagen obliegt dem Nutzer. Die Reinigung hat bis zur Rückgabe des Mietobjektes zu erfolgen.
- (2) Werden die überlassenen Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.

§ 5 Überlassung an Dritte

Die ganze oder teilweise Übertragung oder Überlassung von Rechten aus dem zu schließenden Nutzungsvertrag an Dritte ist unzulässig.

§ 6 Haus- und Betretungsrecht

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Nutzer zu überzeugen.
- (2) Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarte Nutzung hat die Gemeinde das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.

§ 7 Zurückgabe des Vertragsobjektes

Bei Beendigung der Nutzung bzw. Ablauf des Vertrages ist der Nutzer verpflichtet, das Überlassungsobjekt unverzüglich auf seine Kosten zu räumen und in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Unter Räumung ist hier auch die Beseitigung etwaiger nicht gemeindeeigener Bauten einschließlich Gerätschaften, Bestuhlung u.ä. zu verstehen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Gemeinde ohne gerichtliche Inanspruchnahme berechtigt, auf Kosten des Nutzers unter Ablehnung jeder Haftung für Beschädigung und Verluste das Überlassungsobjekt zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde Borkow überlässt dem Nutzer die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers.

- (2) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (3) Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- (4) Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die von Besuchern der vom Nutzer organisierten Veranstaltung verursacht werden, soweit der Nutzer durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.
- (5) Der Nutzer haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie der Gemeinde durch die Überlassung der Räumlichkeit entstehen, soweit der Nutzer durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.
- (6) Der Nutzer hat auf Anforderung der Gemeinde mit Vertragsabschluss eine entsprechende Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe der Gemeinde unaufgefordert nachzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Borkow vom 01.07.2008 außer Kraft.

Borkow, d. 30.10.2012

gez. Rosenfeld
Bürgermeisterin

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 12/12 vom 15.12.12